

# Kurzbeurteilung nach §51 RAO

über die Versorgungseinrichtung Teil A

der Tiroler Rechtsanwaltskammer

Prognosezeitraum: 2022 - 2091

erstellt am 22. September 2025



# 1 Auftrag

Die Tiroler Rechtsanwaltskammer (Auftraggeber) benötigt für deren Vorsorgeeinrichtung Teil A, ein versicherungsmathematisches Gutachten über die notwendigen Beitragseinnahmen.

Zu diesem Zweck wurden wir im Jahr 2022 mit der Ausarbeitung einer versicherungsmathematischen Hochrechnung des Systems über die nächsten 70 Jahre beauftragt. Diese besteht aus einer Simulation der künftigen Entwicklung des bestehenden Leistungsmodells unter Prämissen, die größtenteils vom Auftraggeber vorzugeben sind.

Auftragsgemäß sollte ermittelt werden, um welchen jährlichen Mindestprozentsatz der Normbeitrag langfristig gesteigert werden muss, um die Finanzierung des Systems nachhaltig sicherzustellen.

# 2 Summary

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass auf den zu erwartenden Anstieg der Zahl der Leistungsempfänger im Verhältnis zu den Beitragszahlern reagiert werden muss, um die Finanzierung des Systems nachhaltig zu sichern.

Unter Annahme einer laufenden Pensionserhöhung auf Inflationsniveau 2,00% p.a., Verwendung der vorhandenen Kapitalreserve und unter Berücksichtigung aller weiterer Parameter und Annahmen, bei den Kopffzahlen Annahme 1, ist es notwendig, den Normbeitrag der Rechtsanwälte bzw. den Beitrag der Rechtsanwaltsanwärter ab 2023 um mindestens 4,33% p.a., jedenfalls bis zum Jahr 2045, zu erhöhen. Danach kann die notwendige Normbeitragssteigerung auf 1,93% p.a. abgesenkt werden. Das entspricht einer Erhöhung des tatsächlich zu leistenden Beitrages pro Rechtsanwalt um mindestens durchschnittlich 3,02% p.a. über den gesamten Prognosezeitraum.

Sollte sich die Höhe der Pauschalvergütung deutlich vermindern, so hat das keinen Einfluss auf die notwendige Erhöhung des Normbeitrages iHv 4,33%. Der tatsächlich zu leistende Beitrag pro Rechtsanwalt müsste hingegen in einem entsprechend hohen Ausmaß steigen.

Den Normbeitrag um mindestens 4,33% p.a. zu erhöhen, damit die Renten langfristig um 2,0% p.a. und damit durchschnittlich kaufkraftherhaltend erhöht werden können und das System dabei stabil bleibt, ist eine empfehlenswerte Möglichkeit.

Eine Sensitivitätsanalyse in den Rentensteigerungen hat ergeben, dass die notwendige Differenz zwischen Steigerung der Leistungen und Normbeitragserhöhung mit der Leistungssteigerung zunimmt. Die Werte können der folgenden Tabelle entnommen werden:

Entwicklung VPI p.a.	1,00%	2,00%	3,00%	4,00% <sup>1</sup>
<b>Erforderliche Zielnormbeitrag-Steigerung p.a., bis Mindestkriterium erreicht ist</b>	<b>3,12%</b>	<b>4,33%</b>	<b>5,54%</b>	<b>6,75%</b>

<sup>1</sup> Extrapolierte Werte

Differenz zwischen Zielnormbeitragssteigerung (bis das Mindestkriterium erreicht ist) und Rentenanpassung p.a.	2,12%	2,33%	2,54%	2,75%
Erforderliche Zielnormbeitragssteigerung p.a. nach Erreichen Mindestkriterium bis 2091	0,93%	1,93%	2,95%	--
Mindestkriterium erreicht im Jahr	2046	2045	2044	--
durchschnittliche Zielnormbeitragssteigerung p.a. resultierende durchschnittliche Steigerung Zahlbeitrag p.a.	1,71%	2,75%	3,79%	--
	1,92%	3,02%	4,09%	--

Es ist empfehlenswert, die Erhöhung des Normbeitrages in Abhängigkeit der Erhöhung der Basisaltersrente verbindlich zu verankern.

Unter der (optimistischeren) Annahme 2 für den Zuwachs an neuen Rechtsanwälten und Rechtsanwaltsanwärtern ist eine jährliche Normbeitragssteigerung iHv 3,89% erforderlich, bis im Jahr 2045 das Mindestkriterium erreicht ist.

Im Worst-Case Szenario ohne weiteres Wachstum an Beitragszahlern (Annahme 3) ist eine Normbeitragssteigerung von 4,67% p.a. erforderlich, bis im Jahr 2045 das Mindestkriterium erreicht ist.

Wir empfehlen eine weitere Überprüfung des Systems in drei Jahren, um die tatsächlichen Entwicklungen zu beobachten und die Hochrechnung, deren Ergebnisse und nötigenfalls die daraus resultierenden Empfehlungen zu aktualisieren.

### 3 Kurzbeurteilung

Informationen zu bisher abweichenden Entwicklungen von den Annahmen der Hochrechnung vom 23. Juni 2022 liegen uns nicht vor.

Die Tiroler Rechtsanwaltskammer plant die Beschlussfassung der Umlagenordnung und der Leistungsordnung für das Jahr 2026:

- Die Basisaltersrente soll 2026 um 2,00% von derzeit EUR 2.900,00 auf EUR 2.958,00 brutto monatlich erhöht werden.
- In Korrelation dazu soll der jährliche Normbeitrag im Jahr 2026 – ausgehend von einem Normbeitrag 2025 von EUR 16.773,00 – um 4,69% auf EUR 17.560,00 erhöht werden.

Wie uns demnach mitgeteilt wurde, sollen der Normbeitrag um rund 4,7% und die Basisaltersrente um 2,0% gesteigert werden.

In obiger Tabelle ist für die Anpassung der Basisaltersrente iHv von 2,00% eine notwendige Normbeitragssteigerung iHv 4,33% oder eine Differenz zur Basisaltersrente iHv 2,33%-Punkten unter Annahme 1 ersichtlich.

Da die Anzahl der eingetragenen Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter zum 31.12.2024 in etwa auf jenem Niveau zum 31.12.2021 ist, ist es durchaus vertretbar, den Normbeitrag um rund 4,7% anzupassen.

Die vorgesehene Erhöhung des Normbeitrages entspricht somit der rechnerisch (näherungsweise) erforderlichen Erhöhung für eine Anpassung der Basisaltersrente um 2,00% im Worst-Case Szenario.

## 4 Zusammenfassung

Aus unserer Sicht ist eine Beschlussfassung in dieser Form daher nach unserer Beurteilung gut geeignet, um aus heutiger Sicht zur Sicherstellung der langfristigen Finanzierung des Systems beizutragen.



.....  
DI Sven Jörgen



.....  
i.V. DI Bernhard Ujvari